

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1846

1.5.1846 (No. 118)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, den 1. Mai.

No. 118.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einschreibungsgebühr: die gespaltene Zeitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.

1846.

Deutschland.

Karlsruhe, 30. April. Das londoner Postamt hat bekannt gemacht, daß vom 1. Mai an Briefe nach und von Baden über Frankreich nur 9 Pence (27 fr.) Porto zahlen, wenn sie weniger als 1/2 Unze wiegen; schwerere nach Verhältnis. Die Briefe können frankirt werden oder nicht.

Donauessingen, 27. April. *) (Korresp.) Noch ist er nicht unter uns verhallt der allgemeine Ruf des Entsetzens und des Abscheues, der am 20. April bei der Entdeckung einer schauerlichen Frevelthat aus allen fühlenden Herzen sich hervordrängte, noch lebt der erschütternde Eindruck jenes Tages in allen Gemüthern mit frischer Gewalt und keine Zeit wird ihn völlig aus der Erinnerung verwischen können. Um so größer mußte das Erstaunen und die Entrüstung seyn, als eben so unerwartet, als unbegreiflich, eine feindselige Stimme von hier aus in der „Mannheimer Abendzeitung“ vom 25. April (Nr. 111, S. 443, Sp. 2) in lieblosster Weise sich vernehmen, und, nicht nur einen verehrten Todten mit unwürdigen Schmähungen zu verfolgen, sondern auch eine ganze hochgeachtete und geliebte Familie und einen großen Kreis von Freunden und Anhängern des Geschiedenen bitterlich zu kränken sich begeben ließ. Man kennt sie wohl die unlautere Quelle dieser gehässigen Darstellungen. Sie bezeichnet sich selbst durch die trübe Fluth falscher Angaben und schierer Voraussetzungen, die ihr entströmt. Nicht ein Wort der Widerlegung und Rechtfertigung verdient ein so entartetes Beginnen. Nur den Verräther unter den Entsetzten und die Sache der Wahrheit gebührt der Tribut einer kurzen Verwahrung gegen diese unwürdigen Angriffe, einer entschiedenen Abweisung schmäblicher Entstellungen offenkundiger Thatfachen. Der fürstlich fürstbergische Hof- und Kabinetstath Hubert Dilger erfreute sich während seines mehrjährigen Wirkens in ehrenvoller Stellung bei Allen, die ihn richtig erkannten und leidenschaftslos beurtheilten, einer aufrichtigen Hochachtung, und genoss das Vertrauen eines der besten Fürsten. Gar Niemand, der den Charakter und die Verhältnisse des Hingeshiedenen zu durchschauen vermochte, konnte auch nur entfernt auf den Gedanken kommen, daß derselbe gemaltätige Hand an sich selbst gelegt habe, eben so wenig, als sich voraussetzen läßt, daß ein fogenannter unglücklicher Zufall mit dem eigenen Gewehr ihn getödtet haben könnte, indem an der Seite des Entsetzten seine Flinte in beiden Säusen geladen sich vorfand, was entschieden auf die verruchte That eines Mörders hinweist. Sie zerfallen in ihr jämmerliches Nichts, solche bodhasige Angriffe und feindselige Unterstellungen, während alle Wohlunterrichteten in Betreff des objektiven Charakters völlig im Reinen sind, und, vertrauend auf das Walten der ewigen Gerechtigkeit und auf die thätigen Bemühungen der zuständigen Behörden, die Entdeckung des unseligen Frevels und die Erhellung des ganzen unheimlichen Dunkels, das über diesem verhängnißvollen Vorgange ruht, getroßt erwarten und die Ausbrüche böswilliger Leidenschaft dem Gerichte der öffentlichen Meinung überlassen.

(A 351)

Landern, 28. April. Gestern Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr wurde der ledige, 24 Jahre alte Jakob Andreas von Vogelbach, Amts Mühlheim, unweit letzterem Orte, als er neben seinem mit zwei Ochsen bespannten Wagen her ging, von dem Blitz eines schnell vorüberziehenden Gewitters getroffen und an einigen Stellen des Körpers verwundet, so daß er nach einer halben Stunde starb.

München, 26. April. Die Kammer der Reichsräthe hat in ihrer gestrigen 25. Sitzung, nach umfassender Beratung und in Einklang mit der Kammer der Abgeordneten, die Beschwerde des Magistrats der Stadt Nürnberg wegen Verletzung des Tit. VII. §. 8 Abschn. 1 der Verfassungsurkunde durch die von dem Hrn. Minister des Innern geheischte Leistung eines Zuschusses von

*) Der Redaktion der „Mannheimer Abendzeitung“ ist unter demselben Datum dieser Auffatz zur Aufnahme in ihr Blatt übersendet worden.

Wallenstein und sein Page.

Wallenstein, der berühmte Held und Krieger, befand sich im Jahr 1625 zu Großmünsterich in Mähren, und gänzlich nur mit dem vorhabenden Felszuge beschäftigt, brachte er einen Theil der Nächte, wie er es zu thun pflegte, mit der Betrachtung der Gestirne zu, die er um Rath befragte.

An einem Abende spät, als er sich eingeschlossen hatte und am Fenster stand, um nach den Sternen zu sehen, erhielt er in der Dunkelheit, die ihn umgab, einen Schlag von hinten, der ihn in den tödtlichsten Schrecken versetzte, weil er sich ganz allein glaubte und das Zimmer hinter sich verschlossen hatte. Er, der sich dem Aberglauben so sehr hingeeben hatte, zweifelte nun nicht daran, daß dieser unvorhergesehene Schlag eine üble Vorbedeutung für ihn enthalte und er von einem furchtbaren Unglück bedroht sey, und dies versenkte ihn in die finsternste Melancholie, wovon er seinen Freunden durchaus keinen Grund angeben wollte. Endlich entdeckte er sich doch seinem Astrologen und dieser fand Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Einer der Wagen des Fürsten gestand ihm nämlich, daß er sich in dem astronomischen Kabinet seines Gebieters versteckt gehalten habe, um einem seiner Kameraden einen Streich zu spielen, und Wallenstein für diesen haltend, habe er demselben von hinten den Schlag gegeben, darauf aber, seinen Irrthum erkennend und sich vor Strafe fürchtend, sogleich wieder seinen früheren Schlupfwinkel eingenommen, was ihm auch in der Dunkelheit vollkommen geblüht sey.

Der Astrolog entdeckte dies dem Fürsten, um ihn über seine Furcht zu beruhigen, nachdem er zuvor dem Wagen sein Ehrenwort gegeben hatte, daß ihm kein Leids widerfahren solle. Wie groß war aber der Schrecken des armen Mannes, als Wallenstein, ohne auf sein dringendes Flehen zu hören, einen Galgen zu errichten und den Wagen daran aufzuhängen befohl! Zitternd gehorchte man dem allgewaltigen Manne und Alles war mit Abscheu gegen ihn und seine Barbarei erfüllt; schon stand der arme Knabe, halbtodt vor Angst und Schrecken, oben auf der verhängnißvollen Leiter und erwartete jeden Augenblick den sichern Tod, als Wallenstein plötzlich rief, man solle mit der Exekution inne halten.

910 fl. 53 fr. aus Kommunalmitteln, behufs des der Kreisirrenanstalt in Erlangen mit 31 gegen 6 Stimmen für begründet erkannt.

München, 27. April. (A. Z.) Durch ein in der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten verlesenes allerhöchstes Reskript wird die Dauer der Ständeversammlung vom 30. April bis einschließlich 15. Mai verlängert. Das Reskript spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Vorlagen der Regierung in beiden Kammern vollständig erledigt seyn werden. Erster Gegenstand der Tagesordnung war der Vortrag des Referenten im dritten Ausschusse, Frhrn. v. Gumppenberg, über die Gesuche resp. Anträge bezüglich der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der israelitischen mit den christlichen Unterthanen. Der Ausschuss stellt den Antrag: es möge Se. Maj. der König gebeten werden, anzuordnen: 1) daß bis zum nächsten Landtag ein Gesetzentwurf zur gänzlichen Beseitigung der gegen die Israeliten bestehenden zivilrechtlichen und prozessualischen Ausnahmsgesetze den Ständen vorgelegt werde; 2) daß das Edikt vom 10. Juni 1813 einer gründlichen und zeitgemäßen Revision unterworfen werde; 3) daß bis dahin der schonendste Vollzug der §§. 12 und 13 des genannten Edikts angeordnet, und dem Handel mit Landesprodukten auf den Grund der §§. 19 und 20 kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ein Separatvotum des Abg. Christmann beantragt außerdem völlige Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern in zivilrechtlicher und staatspolitischer Beziehung, und namentlich sofortige Aufhebung des §. 12 des Edikts vom 10. Juni 1813, nach welchem die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie wohnen, nicht vermehrt werden darf, vielmehr, wenn sie zu groß ist, vermindert werden soll.

Vom Rhein, 27. April. (R. Z.) Bekanntlich hatten die rheinischen Stände auf dem letzten Landtage die Aufhebung der Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836, betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und das Verfahren bei Unruhen wegen Aufruhrs oder Tumults, einstimmig beantragt, und waren im Landtagsabschiede dahin beschieden worden, daß, was die materiellen Strafbestimmungen jener Verordnungen anbelange, eine Aenderung dem bevorstehenden neuen Strafgesetzbuche vorbehalten bleiben müsse, daß aber über das darin vorgeschriebene Verfahren eine nähere Befassung stattfinden solle und deren Ergebnis abzuwarten sey. Die letzte Nummer der Gesetzsammlung bringt uns nunmehr in dem Gesetze vom 6. April d. J. dieses Ergebnis, welches wir mit Freuden begrüßen. An die Stelle der bisherigen Vorschriften tritt nämlich das Verfahren der hiesigen Justizpolizeigerichte unter Ausschluß der Geschworenengerichte und mit der, auch bereits in der Kabinetsordre vom 18. Februar 1842 vorkommenden, Modifikation, daß bei einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe ein in erster Instanz aus fünf und in zweiter aus sieben Richtern bestehendes Gericht erkannt. Für solche schwerere Fälle ist außerdem in dem neuen Gesetze bestimmt, daß gerade wie bei den Affensachen die Anklage vom Appellhofe erkannt, ein Anklageakt angefertigt, Abschrift desselben wie der Beweismittel dem Angeklagten unentgeltlich mitgetheilt und ihm ein Verteidiger bestellt werden müsse. Gleichzeitig ist diese Vorschrift auch auf die mit gleicher Strafe bedrohten Verbrechen ausgedehnt, welche in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Februar 1842 verfolgt werden sollen, und hiedurch einem lebhaft gefühlten Mangel der letztern abgeholfen. Um die Bedeutung dieser Aenderungen zu ermessen, braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, daß zufolge der aufgehobenen Verordnungen, die in dieser Hinsicht ohne Gleichen in unserm Kriminalverfahren dastanden, die Polizeibehörde befugt war, wenn nur eine Strafe von vierzehntägigem oder geringerem Gefängnisse statufand, die vorläufige Untersuchung zu führen, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken; daß die Untersuchung der schwereren Fälle von einer aus drei richterlichen Beamten bestehenden Kommission geführt wurde und diese auch das Erkenntniß gegen diejenigen Angeklagten abfasste, welche höchstens eine einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verwirkt hatten; daß dieselbe Kommission über die andere einen gutachtlichen Bericht an das erkennende Obergericht einzusenden hätte, welcher

„Nun, junger Mann,“ sagte er zu dem vor ihn geführten zitternden Bagen, „weißt Du jetzt, was eine tödtliche Furcht heißt? Ich ließ Dich empfinden, was Du mich empfinden ließeßt — jetzt sind wir quitt!“

Der Lebens-Genius.

O spes diva, boni futuri!

Oft, wenn die Kraft dem Drang der Zeit erlegen,
Wenn unsern Geist des Schicksals Würde drückt,
Wenn hoffnungslos nach den geheimen Wegen
Der Vorsicht sehnd unser Auge blickt,
Eritt leise uns ein Genius entgegen,
Der höh'rer Welten geist'ge Sprache spricht,
Und uns verleitet den ferngegläubten Segen,
Wo! jeder beß're Mensch verkennet ihn nicht.

Wir fühlen uns von höh'rer Macht getragen,
Und durch die Zukunft blickt ein heit'rer Strahl,
Das Herz ermannet sich, alle Pulse schlagen,
Die Thrän' erlischt, die sich vom Auge stahl.
Und frisch ermunthigt, auch zum schwersten Wagen
Hebt mit der Hoffnung neues Leben an,
Dem Schiffer gleich, der durch den Sturm verschlagen
Zum stillen Giland rettet seinen Kahn.

Wer ist der Geist, der also uns belebet?
Die letzte Kraft in uns zum Schaffen spornet?
Wer ist's, der den gesunkenen Muth erhebet,
Die Bahn zu wandeln, die oft rings umdornet?
Das ist der Genius, der uns umschwebet
Vom ersten Lebenshauche bis zum Schluß,
Der uns, wenn Pflanze todesgrauend bebet,
Noch tröstend reicht der Hoffnung letzten Ruß!

Wahl.

W.

die Stelle des Urtheilskentwurfes vertrat; daß bei denjenigen Angeschuldigten, welche höchstens eine einjährige Gefängnißstrafe nebst körperlicher Züchtigung verwirkt hatten, die Bestellung eines Verteidigers nicht stattfand und sie nur mündlich zu Protokoll vernommen wurden u. s. w. Allerdings hätten wir im Interesse unserer Institutionen gewünscht, daß für die Vergehen wider die öffentliche Ordnung ganz das gewöhnliche Verfahren, d. h. nach Maßgabe der Strafe die Kompetenz der Zuchtpolizeigerichte und der Assisenhöfe wieder hergestellt worden wäre; allein wir erkennen auch die uns jetzt gewordene Verbesserung des früheren Zustandes mit Dank an, und glauben eben wenig in den getroffenen Anordnungen die Absicht ausgesprochen zu finden, die Kognition über sämtliche gegenwärtig den Geschwornengerichten zugewiesene Verbrechen den nur härter besetzten Zuchtpolizeigerichten zu übertragen. Die dahin gerichteten Verfügungen der Kabinettsordre vom 18. Februar 1842 und des neuen Gesetzes deuten zwar darauf hin, daß man die Geschwornen in denjenigen Sachen, welche eine nur irgend politische Färbung bekommen können, nicht gern als Richter sieht; aber diese Scheu, welche sich auch in dem bekannten Paragraphen ausdrückte, der bei den wienener Konferenzschlüssen in Vorschlag gebracht wurde und an dem Widerstande Bayerns scheiterte, wird sich gewiß allmählig verlieren und einem größeren Vertrauen Platz machen. Sehen wir ja doch in unserem Nachbarlande Belgien sämtliche politische und Preß-Vergehen der gewöhnlichen Kompetenz entzogen und den Geschwornen zugewiesen, ohne daß hieraus der mindeste Nachtheil erwachsen wäre! Die Aufhebung der materiellen Strafbestimmungen der Verordnungen vom 17. August 1835, worunter sich auch die körperliche Züchtigung befindet, haben wir nun noch von dem neuen Strafgesetzbuche zu erwarten. Bis zu dessen Einführung hat sich auch Sr. Majestät den Entschluß über die Zurücknahme der Kabinettsordre vom 25. April 1835, durch welche das Kammergericht zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe des preussischen und sämtlicher deutschen Bundesstaaten bestellt wurde, im jüngsten Landtagsabschiede vorbehalten; wir schmeicheln uns aber mit der Hoffnung, daß auch dieses letzte Ausnahmegesetz noch eher aus unserer Gerichtsverfassung verschwinde, da es ja das Verfahren betrifft und unabhängig vom materiellen Strafrechte dasteht.

Von der Elbe, 23. April. (Die Verhandlungen der evangelischen Konferenz in Berlin. Fortsetzung.) Die Abgeordneten von Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, beiden Hessen, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Nassau, Holstein-Lauenburg, den vier sächsischen Herzogthümern, den drei Anhalt, Waldeck, den reussischen Landen, trugen solche Relationen vor, und die „Weser Zeitung“ macht mit Recht darauf aufmerksam, daß auf diesem Wege eine genaue Statistik der evangelischen Kirche Deutschlands gewonnen werden könnte, an welcher es demmalen noch fehlt. Damit wurden mehre Sitzungen beschäftigt. Ehe die Verhandlungen eröffnet wurden, fand man es angemessen von vornherein auszusprechen: daß durch die Vorschläge der Konferenz die Regierungen, die sie vertreten, auch nicht einmal eine moralische Verpflichtung übernehmen, auf dieselben einzugehen oder sie anzuerkennen. Bei den Verhandlungen hatten die Mitglieder ihre Plätze eingenommen, ein Umstand, der deswegen zu erwähnen ist, weil im Verlauf der Konferenz eine Frage des Vortritts vorfam. Der meiningische Abgeordnete, Deberitzhauer, war in der „Allg. Pr. Ztg.“ nach dem Koburg-Gothaischen aufgeführt worden, und hatte geglaubt, gegen diese (übrigens ganz zufällige) Nachsetzung als eine Verletzung der Rechte seines Hauses Verwahrung einlegen zu müssen. Dr. Hübel (für Sachsen) war mit dem Bericht über das regelmäßige Halten von Konferenzen zuerst fertig — das Gutachten lautete dahin, daß eine solche Einrichtung sehr wünschenswerth sey, daß sich die Konferenzen hauptsächlich mit den auch gegenwärtig vorliegenden Gegenständen zu befassen haben würden, u. eine Stadt Mitteldeutschlands, vorläufig etwa alle drei Jahre, als der geeignetste Ort dafür erscheine. Preußen, Sachsen, Württemberg und mehre andere Staaten gaben ein entschiedenes Ja, Baden und einige andere behielten sich ihre Erklärung vor, der Abgeordnete für Hannover (Dr. Meyer) stimmte im Allgemeinen bei, mit der Beschränkung, (welcher die Abgeordneten der sächsischen Herzogthümer, Kurheffens und mehre andere sich angeschlossen), daß er seine wirkliche Empfehlung der Konferenzen bei seiner Regierung davon abhängig machen werde, was sich am Schluß der gegenwärtigen als ihr Resultat und Nutzen herausstelle. In dieser Entscheidung liegt das wichtigste Ergebniß der Konferenz. Die preussische Regierung hatte ihre Abgeordneten ermächtigt, in einer der letzten Sitzungen, vom 11. Februar, in folgender Art ihre Zustimmung zu geben: 1) Behufs einer festern und dauernden Verbindung der evangelischen Kirche Deutschlands werden von fünf zu fünf Jahren Abgeordnete der einzelnen Kirchen zu einer allgemeinen deutschen evangelischen Kirchenversammlung zusammentreten, um über die gemeinschaftlichen Interessen der evangelischen Kirche Deutschlands Beratungen zu pflegen, ohne jedoch die einzelnen Kirchen durch ihre Beschlüsse zu binden. Die nächste Zusammenkunft soll ausnahmsweise in drei Jahren abgehalten werden. 2) Die Mitglieder der deutschen evangelischen Kirchenversammlung sind als Vertreter ihrer resp. Landeskirchen anzusehen, werden als solche nach Maßgabe der Kirchenverfassung der verschiedenen Länder ernannt, und von dem Kirchenregiment in den einzelnen Ländern beglaubigt. 3) Die Zahl der Abgeordneten bleibt vorerst jeder Landeskirche überlassen, es kommt jedoch bei Gegenständen, welche die äußere Organisation der Versammlung oder die formelle Geschäftsbearbeitung betreffen, jeder Kirche nur eine Stimme zu. 4) Der Ort der Versammlung wird jedesmal von der vorhergehenden Synode bestimmt. 5) Die Einladung und Einleitung zur Synode geschieht durch die Regierung des Landes, in welchem die Versammlung stattfinden soll. Diese besorgt auch in der Zwischenzeit die etwa erforderliche Geschäftsleitung. 6) Der Beitritt zu diesen Kirchenversammlungen wird auch denjenigen Landeskirchen, welche bei der gegenwärtigen Konferenz nicht betheiligt sind, offen bleiben. Die Regierungen von Sachsen, Württemberg und die Mehrzahl erteilten unmittelbar ihre Zustimmung, und die andern ließen die ihrige wenigstens hoffen. Zugleich wurde zur Wahl des Orts der nächsten Kirchenversammlung geschritten, und dafür (mit 16 Stimmen gegen 10, die auf Dresden fielen) Stuttgart im Sommer 1848 bestimmt. Auch fand der von den preussischen Abgeordneten gemachte Antrag, den Regierungen die Aufnahme einer Fürbitte für die gesammte evangelische Kirche in das sonntägliche Gebet zu empfehlen, allgemeinen Beifall, und sämtliche Abgeordnete versprachen, ihre Regierungen auf die Bitte aufmerksam zu machen, die in der Schlusskollekte des württembergischen Kirchenbuchs steht: „Segne unser ganzes deutsches Vaterland, und gib seinen Fürsten Einigkeit und Weisheit, ihre Unterthanen in Deiner Furcht und Liebe zu regieren.“ Ueberhaupt wurde in der Kultusfrage noch am leichtesten eine

Vereinigung erzielt. Dr. Kliefoth (für Mecklenburg-Schwerin), der Referent, hatte auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß die Konferenz etwas Positives zu Stande bringe, da man sie von manchen Seiten von vornherein habe für tot erklärt wolle; er hatte es ein Nationalwerk genannt, was geschaffen werden müsse. Doch war der Antrag auf Niederlegung einer Kommission, aus literarisch bekannten Männern bestehend, welche der nächsten Konferenz Vorschläge machen sollte, um unter Beibehaltung der Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landeskirchen eine gewisse Einheit des deutschen evangelischen Kultus herzustellen, auf Widerspruch gestoßen, namentlich hielt Dr. Franke (für Sachsen) die literarische Qualifikation nicht für geeignet, sondern wollte die liturgischen und hymnologischen Vorarbeiten vielmehr den Regierungen in ihren Landeskirchen mit Zuziehung der Organe derselben zugewiesen wissen, und man kam überein, bloß die Bestellung einer Kommission für jenen Zweck den Regierungen zu empfehlen, mit der nähern Bestimmung: daß in der Kommission Sachkundige begriffen seyn dürften, durch welche die verschiedenen Typen des Kultus, der wittenberger, der reformirte, der mittlere süddeutsche und der unierte, vertreten wären. Schwieriger zu behandeln war die Verfassungsfrage, am schwierigsten die Bekenntnisfrage. Hinsichtlich der erstern hatte die Kommission den Grundsatz vorausgeschickt: daß man nicht gemeint seyn könne, der evangelischen Kirche eine reine Presbyterial- und Synodalverfassung zu geben. Also von völliger Aufhebung der Konsistorialverfassung sollte keine Rede seyn, sie wurde erkannt einerseits als zweckmäßig, unentbehrlich und als das Mittel, die Kirche in das richtige Verhältnis zum Staat zu stellen, und ihr, unbeschadet einer freien geistigen Bewegung, eine gewisse Gleichheit in den Einrichtungen und eine Stetigkeit in der Verwaltung zu erhalten, welche für ihren gesicherten Bestand und ihre Einheit von wesentlichem Nutzen sey, andererseits wurde aber auch zugegeben, daß diese Verfassung, wenn sie die Gemeinden von der Theilnahme am Kirchenwesen fast ganz ausschliesse, den kirchlichen Sinn derselben und hin und wieder auch den religiösen geschwächt habe; daß eine solche Ausschließung im Geiste des Christenthums nicht begründet sey, und daß eine größere Bethheiligung der Gemeinden und ihrer Geistlichen an der kirchlichen Verwaltung im Interesse der Kirche selbst zu wünschen wäre; daß diese Bethheiligung endlich nur durch Einführung von Presbyterien und Synoden erreicht werden könne. Die Presbyterien würden aus den zur Parochie gehörigen Geistlichen und einigen aus der Gemeinde gewählten Laien, die Synoden gleichfalls aus geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern zu bilden seyn, in der Art, daß hier die Zahl der weltlichen auf keinen Fall überwiegen, und die der geistlichen zwei Drittheile nicht übersteigen dürfte. Ob den Gemeinden oder Presbyterien die Predigerwahl zu überlassen sey — diese Frage hatte die Kommission mehr angeregt als beantwortet, einige Mitglieder waren höchstens für ein beschränktes Wahlrecht, welches den Gemeinden oder ihren Presbyterien an einem solchen Anstoß, da sie glauben, die Interessen der Gemeinden könnten auf genügende Weise von den Kollatoren und dem Kirchenregiment gewahrt werden, und in der Konferenz fiel dieses Wahlrecht mit beträchtlicher Mehrheit durch, ohne daß wenigstens für ein Zustimmungswort der Bisthümer der Boden gewonnen zu seyn scheint. Als Geschäftskreis für die Synoden hatte die Kommission folgende Punkte vorgeschlagen: 1) Begutachtung allgemeiner Einrichtungen; 2) Vortrag von Wünschen über Einrichtungen und Veränderungen; 3) Beschwerden. Dr. Köhler (für Hessen-Darmstadt) war Berichterstatter der Verfassungskommission; Dr. Bickell (für Hessen-Kassel) hatte ein Separatvotum abgegeben — gegen jede Veränderung der bisherigen Kirchenverfassung. Dr. Bickell behauptete, die nächste Ursache der Beschwerden der Kirche bestehe darin, daß die kirchlichen Vorschriften nicht gehörig gehandhabt würden, daß nicht genug geschehe, die frechen Angriffe auf kirchlichen Glauben und Sitten abzuwehren, dem Separatismus entgegenzuwirken und zu verhindern, daß der große Haufen an öffentlichen Plätzen und in Wirthshäusern Versammlungen halte, um in unkirchlicher Weise religiöse Fragen zu verhandeln; er erwartete von Kirchenzucht und Staatspolizei das Heil, läugnete wohl nicht, daß die rechte Kirchenzucht erst möglich, wenn einmal ein allgemeines kirchliches Bewußtseyn erwacht seyn werde, war aber zur Annahme geneigt, daß das Verlangen nach einer neuen Kirchenverfassung nicht sowohl von den Gläubigen ausgehe, als von den Feinden der Kirche, die es mittelst dieser Reform auf Beseitigung des evangelischen Glaubensbekenntnisses abgesehen hätten, oder das kirchliche Leben der Willkür des Einzelnen preisgeben wollten. Hatte sich die Kommission genöthigt gesehen, sich gegen den ihr von mehreren Seiten gemachten Vorwurf zu vertheidigen, daß sie den großen Segen der Konsistorialverfassung verkannt und mit Ungunst beurtheilt zu haben scheine, so rief Dr. Bickell's Opposition noch lebhaftere Entgegnungen hervor. Dr. Senehlage läugnete, daß die vorgeschlagene Verfassung im Sinn der kirchenfeindlichen Richtungen, des Independenitismus und Individualismus sey; ebenso Dr. Grünisen, daß bloß die ungläubige Richtung nach jener Veränderung verlange, und Dr. Ullmann (für Baden) meinte: man sey zu verschwenderisch mit der Benennung Feinde des Evangeliums, denn was jetzt als Abfall erscheine, sey oft der Anfang eines beginnenden Interesses für die Kirche; gerade dadurch, daß man die naturgemäßen Bedürfnisse des kirchlichen Lebens nicht früher befriedigt habe, sey die Gährung zum Theil entstanden. Dieser Ansicht waren auch Dr. Franke und Dr. Walther (für Anhalt-Bernburg): jener hielt die Einführung einer freieren Verfassung für durchaus zeitgemäß, bedauerte, von dieser Frage nur erst im Allgemeinen sprechen zu müssen, und nicht schon in Beschlüssen über die Modalität dieser Verfassung einen Anhalt zu haben, nachdem die Erfolglosigkeit der von dem jetzigen Kirchenregiment zur Abklärung der vorhandenen Gährung angewandten Mittel zeige, daß man sich nach einem neuen Mittel umsehen müsse, um die Krankheit an der Wurzel zu fassen. Dieser fand in Dr. Bickell's Antrag zwei Wahrheiten übersehen: daß die Krankheit der Zeit auch das Kirchenregiment und nicht bloß den andern Theil ergriffen, und daß die Noth der Zeit jedesmal selbst die Heilmittel mit sich führe. Nur Dr. Meyer (für Hannover) unterstützte das Separatvotum auf den Grund, daß die volle Autorität des Kirchenregiments dazu gehöre, die Aufregung und Leidenschaft der Zeit zu zügeln, und als hernach die Frage zur Abstimmung kam: glaubt die Konferenz eine Veränderung der Kirchenverfassung in der oben bezeichneten Weise in der gegenwärtigen Zeit anzurathen zu können? wurde sie von Kurheffen, Hannover, Holstein-Lauenburg (Dr. Herzbruch) relativ verneint, die Mehrheit aber erachtete für angemessen, dem Vorgang von Preußen, Sachsen u. Württemberg zu folgen, u. zu erklären, daß die Frage, so gestellt, keine bestimmte Antwort zulasse, sondern daß ihr eine disjunktive Form zu geben sey — nämlich daß die Konferenz unterscheidet, wo das Bedürfniß der näheren Bethheiligung der Gemeinden am Kirchenwesen

*) J. B. das „Univers“ vom 22. April enthält einen Artikel mit der Ueberschrift: Le défunt concile général de Berlin.

ungw
theili
Oberl
dem
gen
wie
im S
wird
tischer
des K
haben
Stelle
thal,
darf
wird
und g
habe
seuen,
und
seine
übertr
seine
wahrt
Auch
fürge
ben
telnd
zum
rlicher
dieser
Land
Zahre
die G
96,67
seit ei
zog v
rin v
schreit
Kaiser
sicht.
diesem
sich d
beinal
ferin
des L
und d
Milit
leiden
mag i
schöne
rufen.
eines
Wende
Weine
in sei
vor; e
R e g
1830
gens
zur C
die D
„Mon
Marso
in der
aller
emigr
Ung
alle a
also n
gene
all her
biete
und b
Lecom
Instru
zur öf
Minis
macht
auch
als ih
ten G
gen G
sah,
gefa
Weite
persön
Berich
den a

unzweifelhaft vorhanden, und wo es nicht vorhanden sey, daß sie dort die Be- theiligung dringend empfehle, hier allerdings bedenklich finde.

(Fortsetzung folgt.)

Königsberg, 22. April. (K. Z.) Der Kriminalsenat des hiesigen Oberlandesgerichts hat gestern dem Dr. Jacoby das Urtheil erster Instanz in dem Prozesse über die bekannten zwei Broschüren publizirt. Er ist danach wegen Majestätsbeleidigung (S. 199 des 20. Tit. des Allgem. Landrechts), so wie wegen frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate zu — 2 1/2 Jahr Festungsstrafe verurtheilt. Die Nationalsofokarde wird ihm jedoch nicht abgesprochen, weil sein Vergehen „nicht aus unpatrio- tischer Gesinnung“ hervorgegangen sey. Das Urtheil wurde in der Sitzung des Kriminalsenats vom 18. April abgefaßt; die Richter, welche es gesprochen haben, sind: der Präsident Siehr, die Oberlandesgerichtsräthe Klein, Weiß (in Stelle des im vorigen Jahre nach Insterburg verstorbenen Pfeiffer) und Fürsten- thal, nebst den Assessoren Henke und Hardt. Daß Jacoby appelliren werde, darf man wohl als ausgemacht betrachten.

Von der gallizischen Gränze, 22. April. (A. Z.) Aus Larnow wird geschrieben, daß der Korporal Szela vor dem dortigen Kreisamt erschienen und gemeldet habe, daß er alle Landleute, die ihn noch begleiteten, entlassen habe und diese an ihren Heerd und zur Bestellung ihrer Felder zurückgeführt seyen, weil sich nirgends mehr eine Spur von Gefahr zeige und überall Ruhe und Ordnung hergestellt sey. Da Szela wieder frei abging und Niemand an seine Verhaftung dachte, so scheinen alle die Gerüchte über sein Benehmen übertrieben gewesen zu seyn; man will sogar behaupten, daß er es ist, der seine zahlreiche Schaar im Zaume hielt und sie vor manchem Orzef bewahrt habe.

Pesth, 22. April. (A. Z.) Die noch immer zahlreich hier ankommenden Auswanderer aus dem Königreich Württemberg, größtentheils nach Sieben- bürgen bestimmt, befinden sich hier in sehr traurigen Verhältnissen. Die meis- ten sind von allen Hülfsmitteln entblößt und ziehen mit ihren Kindern bet- telnd durch die Straßen; auch sollen einige unnatürliche Mütter ihre Kinder zum Verkauf oder zum Geschenk angeboten haben. Ueberdies sind den unga- rischen Eiferern diese deutschen Einwanderer ein Dorn im Auge; sie sehen in diesen paar hundert armseligen Menschen eine Gefahr für die Nationalität des Landes! — Die Saaten stehen im ganzen Lande so gut, wie dies seit vielen Jahren der Fall nicht war; die Witterung ist bis jetzt die allergünstigste, und die Getreidepreise fallen überall. — Pesth hat nach der allerneuesten Zählung 96,670 Einwohner, darunter nahe an 15,000 Juden. Die Bevölkerung nahm seit einem Jahre um fast 8000 Seelen zu.

Italien.

Livorno, 22. April. (A. Z.) Schon gestern Abend traf unser Großher- zog von Florenz hier ein und beschäftigte sogleich das zur Aufnahme der Kaiser- rin von Rußland vorbereitete Hôtel San Marco. Seit einer Stunde (ich schreibe dieses um 1 Uhr Nachmittags) sind die drei Dampfboote, welche die Kaiserin von Rußland und ihr Gefolge von Neapel hieher bringen, im Ange- sichte. Seit Tagesanbruch hat es fortwährend in Strömen geregnet, aber in diesem Augenblicke hört der Regen auf und der Horizont wird klar. So setzt sich denn der Zug der Neugierigen in Bewegung. Das Meer ist ruhig, da beinahe gänzliche Windstille herrscht. — Nachschrist um 4 Uhr. Die Kai- serin landete unter dem Donner des Geschüzes um 3 Uhr. Auf den Treppen des Landungsplatzes empfing sie der Großherzog, und begleitete die Kaiserin und die Prinzessin Olga im offenen Wagen über den großen Platz, wo das Militär aufgestellt war, nach dem Hôtel. Die hohe Frau sah keineswegs so leidend aus, als wir es nach den Gerüchten fürchten mußten; um so mehr mag ich glauben, daß dieser Eindruck nicht trügt, da neben ihr die jugendlich schöne Prinzessin saß. Man vermuthet, daß die Kaiserin diese Nacht hier aus- ruhen, und morgen nach Pisa gehen werde.

Ein Handelschreiben aus Turin meldet den bevorstehenden Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Oesterreich und Neapel, und spricht von einer Aenderung im österreichischen Zolltarif, der zufolge der Zoll auf italienische Weine bedeutend herabgesetzt werden soll.

Frankreich.

Paris, 27. April. (Korresp.) Das „Journal des Debats“ rückt heute in seiner Polemik mit dem „Constitutionnel“ um einen bedeutenden Schritt vor; er erklärt, daß jeder Angriff, jede Anspielung gegen die persönliche Regierung des Königs ein Vergehen gegen den Geist der Chartre von 1830 ist, die die Unverlegbarkeit des Königs über Alles gesetzt habe. — Ueber- gens läßt Hr. Guvillier-Fleury im „Debats“ bekannt geben, er rechne es sich zur Ehre, Verfasser der meisten Artikel dieser Polemik zu seyn, u. schweue weder die Denunciationen, noch die Drohungen des „Constitutionnel“. — Der „Moniteur algérien“ bringt eine Verordnung Bugeaud's, anfangend: „Wir Marschall von Frankreich, Herzog vom Isly, Generalgouverneur von Algier“, in der die Konfiskation alles Grundes und Bodens, Eigenthums u. s. w. aller jener Stämme ausgesprochen wird, die nach Marokko oder der Wüste emigriert sind, und binnen einem Monate nicht ihre Unterwerfung angeboten und den Aman erhalten haben. Der Großfürst Konstantin war am 19. in Algier angekommen, und mit den gewöhnlichen Salven empfangen worden, alle andern Ehrenbezeugungen hatte er sich verboten und die Garnison trat also nicht unter das Gewehr. — General Dussuf's über Abd-el-Kader errun- gene Vortheile hatten einen guten Eindruck im Lande gemacht, und fast über- all herrschte Ruhe. General Arbonville ist mit einer starken Kolonne im Ge- biete der aufrührerischen Ued-Nails, Dussuf's fernere Operation unterstützend, und bereits bis Ain-Risché, drei Tagmärsche über Boucada, vorgebrungen. — Leconte wird täglich verhört; einem ministeriellen Abendblatt zufolge soll die Instruktion bereits so weit vorgeschritten seyn, daß der Prozeß Anfangs Juni zur öffentlichen Verhandlung vor der Pairstkammer kommen dürfte. — Im Ministerium des Innern werden große Vorbereitungen für die Wahlen ge- macht; man glaubt mit Zuversicht, mehre radikale Abgeordnete, unter andern auch Hrn. Arago, verdrängen zu können. In Kolmar fährt die Opposition als ihren Kandidaten gegen den ministeriellen Hrn. von Solbery den bekann- ten Grafen Andryane vor, der wegen seiner Theilnahme an den Verschwörun- gen in Mailand von 1821 bis 1831 auf dem Spielberge bei Brünn gefangen saß, u. der später die „Mémoires eines österreichischen Staats- gefangenen“ schrieb. Graf Andryane ist konservativ, aber von der am weitesten vorgeschrittenen Fraktion, hat 20,000 Fr. jährlicher Renten und ist persönlicher Freund Lamartine's und Barrot's.

Paris, 28. April. (Korresp.) Der „Moniteur“ bringt heute zwei Berichte aus Afrika; einen vom Marschall Bugeaud, datirt Algier den 20., den andern vom Herzoge von Amale aus Ain-el-Hadjer, den 13. April.

Der erste besagt, Abd-el-Kader sey nicht, wie man geglaubt habe, auf dem Wege nach Marokko, sondern befinde sich noch immer bei den Ued-Nails, je- doch in einer sehr unsichern Lage; auch rechne er noch immer darauf, durch einen kühnen Handstreich wieder in den Surjura zu gelangen und dort bei den Obersten Blangini und Dumontel mehre Gesefchte gegen aufrührerische Stämme geliefert worden. In Abd-el-Kader's Deira herrschte große Bestürzung; mehre ausgewanderte Stämme hatten sie verlassen und waren auf französisches Gebiet zurückgekehrt. Milud-Ben-Artrach hatte sich mit der Deira von der Gränze entfernt und bis Teza zurückgezogen. Die im Berichte des Herzogs von Au- male enthaltenen Einzelheiten über die Gesefchte bei Timaronin sind bereits bekannt. — Die königliche Familie verläßt am 2. Mai die Tuilerien, um ihren Sommeraufenthalt in Neuilly zu nehmen. — Das Blatt „l'Algérie“ meldet, Marschall Bugeaud's Gesundheit sey ernstlich angegriffen und er schickte sich an, falls nicht irgend ein unbegreifliches Ereigniß ihn daran hindere, Algier im Monat Mai zu verlassen und nach Frankreich zu gehen. — Man wird sich erinnern, daß das Barreau der Advokaten von Paris Hrn. Charles Ledru wegen seines Briefes an den Abbe Contrafatto im Disziplinarwege auf ein Jahr von seinen Amtsverrichtungen suspendirte. Der königl. Procurator legte gegen diese Strafe, als zu gering, Berufung ein u. gestern kam die Ange- legenheit im Appellationswege vor die vereinigten Kammern aller Gerichtshöfe von Paris. Der Generalprocurator trug auf gänzliche Ausstreichung des Hrn. Ch. Ledru von dem Tableau des pariser Advokatenstandes an; das Appella- tionsgericht berathschlagte, verschob jedoch den Ausspruch seines Urtheils auf morgen, Mittwoch den 29. d.

Paris, 28. April. (Korresp.) Ibrahim Pascha ist gestern vom Kö- nige in den Tuilerien empfangen worden. Die ganze königliche Familie war um 1 Uhr im blauen Familiensaale versammelt; der König trug die Gene- rallieutenantsuniform, die Prinzen die Uniform ihres Militärranges. Die Minister, die Adjutanten des Königs und ein zahlreiches Gefolge waren an- wesend. Ibrahim Pascha wurde durch den Herzog von Montpensier am Fuße der großen Treppe empfangen und dann in den Saal Ludwigs XIV. geführt, wo ihn der türkische Gesandte erwartete. Dieser führte ihn nun zum König, und stellte ihn mit folgenden Worten vor: „Ich bitte um die Erlaubniß, Ew. Majestät den Sohn des erlauchtesten Dieners des Sultans, meines Herrn, Ibrahim Pascha, Sohn Mehemed Ali's, Bizekönigs von Egypten, vor- stellen zu dürfen.“ Der König unterhielt sich nun lange mit dem Prinzen und seinem Gefolge, der sodann mit demselben Zeremoniell, mit dem er gefom- men war, die Tuilerien wieder verließ. Abends speiste der Prinz mit seinem Gefolge beim Könige und heute ist er zur Tafel geladen bei dem Herzoge von Montpensier in Vincennes, der ihm zu Ehren auch ein militärisches Fest vor- bereitet. Eine Abtheilung der königlichen Equipagen, des königlichen Kellers, Küchen- und Fußdienstes sind während Ibrahim Pascha's Aufenthalt in Paris, der drei Wochen dauern wird, zu seiner Verfügung gestellt, und alle Ausga- ben während seines Aufenthalts in Frankreich werden aus des Königs Privat- kasse bestritten.

Spanien.

* Die madriber Blätter v. 22. bringen einen Erlaß des General Billa- longa, datirt aus Corunna, 15. d., wonach die Küsten Galiciens von Rivadeo bis La Guardia in Blofabezustand erklärt werden. — Der Generalkapitän von Galicien meldet, daß die Kolonne des Generals Puig Samper, aus dem ersten und dritten Bataillon von Zamora bestehend, die Auführer bei Siquero zu- rückgeschlagen und zerstreut habe, wobei mehre Insurgenten getödtet und von den Truppen der Königin ein Offizier und sieben Mann verwundet wurden. General Concha zeigt in einer Depesche vom 18. an, daß er sich an- schickte, nach Orense zu marschiren, das von den Auführern bedroht sey. Der „Tiempo“ meldet, General Puig Samper sey seines Kommando's entsezt und nach Corunna geschickt worden.

Belgien.

Brüssel, 26. April. Die Parlamentskämpfe der letzten Woche haben den Muth der Liberalen gekühlt. Morgen — heißt es — wollen sie einen Antrag stellen, wonach die Erklärung auf die Tagesordnung gesetzt werden solle: „das Ministerium besitze das Vertrauen der Kammer nicht.“ Man betrachtet indeß einen solchen Schritt als den Beginn einer sehr gefährli- chen Gährung.

Vermischte Nachrichten.

Sulza, N., 26. April. In dem eine Stunde von hier entfernten Orte Dürrenmettstetten ereignete sich vor Kurzem der traurige Fall einer Wurstver- giftung. Am 2. April, Morgens 9 Uhr, hatten ein Schmied, sein Weib und ein bei denselben gerade in Arbeit stehender Schneider Leberwürste, die aber schon einige Wochen alt waren, genossen. Obwohl sie sich bald darauf un- wohl fühlten, so wurde doch der Arzt erst gerufen, als es zu spät war. Der Schneider, Vater von sechs Kindern, war nach wenigen Tagen das erste Opfer, dann kam die Keiße an den Schmied, und nun ist noch die Frau des Letztern krank, und zwar in einem solchen übeln Zustande, daß wahrscheinlich auch sie dem Gifte unterliegen wird. Möge dieses große Unglück zur Warnung vor dem Genuß verdorbener Würste dienen!

Bonn, 25. April. Unsere Universität zählt seit heute Mittag wieder einen Prinzen des königl. Hauses unter ihren Mitgliedern. Se. königl. Hoh. Prinz Friedrich Karl, Sohn Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Preußen, wurden heute gegen 1 Uhr auf dem Bahnhofe empfangen. Bis die herrlich gelegene Vinea Domini, welche früher Se. königl. Hoh. der jetzt regie- rende Großherzog von Mecklenburg-Schwerin bewohnten, ganz eingerichtet seyn wird, wohnt der Prinz in dem königl. Hofe des Hrn. Ermekel. Wenn in dem jetzt beginnenden Semester die Zahl der Studenten in demselben Verhältniß, wie die der Dozenten zunimmt, so kann die Universität zu einer bedeutenden Frequenz gelangen. Wenigstens sechs junge Gelehrte haben sich entweder schon als Privatdozenten habilitirt oder stehen im Begriffe es zu thun. Namentlich sieht die evangelisch-theologische Fakultät, welche allerdings in den letzten Jahren sehr an Frequenz abnahm, einer Vermehrung ihres Lehr- personals entgegen. Ein junger Repetent aus dem tübinger Stift, Lic. Steub, dessen Frömmigkeit und Kenntnisse in dem Kreise, welchem er bisher bekannt geworden ist, gepriesen wird, ist als außerordentlicher Professor hieher ernannt, Lic. Nagel als Privatdozent angenommen worden, und so steht zu hoffen, daß die temporäre Abwesenheit der Professoren Nigisch und Sad, welche auf einen Monat nach Berlin zur Landessynode gehen, sich weniger fühlbar mache.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

